

## s'') Bereichsabkommen vom 24. Januar 2020 <sup>1)</sup>

Bereichsvertrag zur Einführung der Berufsbilder „Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (V. Funktionsebene)“ und „Altenpfleger und Familienhelfer/ Altenpflegerin und Familienhelferin (V. Funktionsebene)“

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 30. Jänner 2020, Nr. 5.

## II. ABSCHNITT

Berufsbilder „Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (V)“ und „Altenpfleger und Familienhelfer/ Altenpflegerin und Familienhelferin (V)“

---

### Art. 4 (Altenpfleger und Familienhelfer/ Altenpflegerin und Familienhelferin (V))

---

Der Altenpfleger und Familienhelfer/die Altenpflegerin und Familienhelferin ist als Mitglied des Dienstes für Pflegeeinstufung an der Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Personen beteiligt. Er/sie nimmt seine Aufgaben selbständig und in Zusammenarbeit und unter der Koordinierung von Fachkräften aus dem sozialen und aus dem gesundheitlichen Bereich wahr.

#### 1. Aufgaben

Er/sie

- bewertet die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Pflegegeld im Sinne der Landesgesetzgebung im Bereich Maßnahmen zur Sicherung der Pflege und erhebt hierfür den Pflege- und Betreuungsbedarf zur Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit (Pflegeeinstufung)
- holt bei Bedarf ergänzende Informationen bei Fachkräften der Sozial- und Gesundheitsdienste ein, die für die Pflegeeinstufung zweckdienlich sein können
- informiert, berät und gibt Orientierungshilfe, im Rahmen des Einstufungsgespräches, zur häuslichen Pflege
- kontrolliert das Fortbestehen der Voraussetzungen des Pflegeanspruches
- ist für regelmäßigen Informationsfluss im Einstufungsteam und zwischen Einstufungsteam und der Zentrale des Dienstes für Pflegeeinstufung mitverantwortlich und dokumentiert seine/ihre Tätigkeit gemäß fachlichen Standards
- arbeitet in der Einführung und Anleitung von neuen Bediensteten des Dienstbereiches zusammen
- erledigt Verwaltungsaufgaben soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben bestehen
- lenkt Fahrzeuge im Rahmen der Aufgaben des Dienstbereiches

#### 2. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind jene des Berufsbildes „Altenpfleger und Familienhelfer“ des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. der Autonomen Provinz Bozen.

#### 3. Zweisprachigkeit

Nachweis B1 (ehemals C)